

Zeitschrift:	Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber:	Schweizer Hotelier-Verein
Band:	8 (1899)
Heft:	48
Artikel:	Zum Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-523215

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erscheint ++
++ Samstags

Abonnement:

Für die Schweiz:
3 Monate Fr. 2.—
6 Monate " 3.—
12 Monate " 5.—

Für das Ausland:

3 Monate Fr. 3.—
6 Monate " 4.50
12 Monate " 7.50

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:
7 Cts. per 1 Millimètrezelle oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt.
Vereins-Mitglieder bezahlen $3\frac{1}{2}$ Cts. netto per Millimètrezelle oder deren Raum.

Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins8. Jahrgang | 8^e AnnéeOrgane et Propriété de la
Société suisse des Hôteliers

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Mitglieder-Aufnahmen.
Admissions.Fremdenbücher
Liste de matièresHerr Ch. Ammann f Grand Hotel, Arosa 30
Hotel Hohenfels, Arosa 90

Souhaits de Nouvelle-Année.

Depuis nombre d'années nos sociétaires se sont accoutumés à se libérer de l'usage cérémonieux des félicitations du Jour de l'An moyennant le versement volontaire d'un montant quelconque à l'**École professionnelle**. Cette année également nous croyons devoir inviter nos chers Collègues à bien vouloir envoyer à la Rédaction de l'**Hôtel-Revue** toute somme qu'il leur plaira d'offrir en faveur de cette pratique institution qui a ouverte cet automne son septième cours.

Les noms des donateurs seront publiés dans l'**Hôtel-Revue** et ces derniers peuvent, grâce à leur subside, se regarder comme exonérés de l'échange de cartes de félicitations à l'occasion du renouvellement de l'année.

Ouchy, le 1^{er} Décembre 1899.

Société suisse des Hôteliers,
Le Président:
J. Tschumi.

Neujahrsgratulationen.

Seit Jahren hat sich unter unsrigen Mitgliedern die praktische Sitte eingebürgert, sich durch Leistung eines freiwilligen Beitrages an die **Fachliche Fortbildungsschule** von den ceremoniellen Neujahrsgratulationen zu entbinden. Wir laden nun unsere Herren Kollegen auch dieses Jahr ein, zu gleichem Zwecke einen beliebig grossen oder kleinen Beitrag zu Gunsten obengenannter Schule, welche diesen Herbst ihren siebten Kurs begonnen hat, an die Redaktion der **Hôtel-Revue** in Basel einzusenden.

Die Spender werden in der **Hôtel-Revue** veröffentlicht und betrachten sich diese damit von der Versendung von Neujahrsgratulationskarten entbunden.

Ouchy, den 1. Dezember 1899.

Schweizer Hotelier-Verein,
Der Präsident:
J. Tschumi.

Die Redaktion glaubt im Sinne aller Mitglieder zu handeln, wenn sie in erster Linie diejenigen Herren, die mit so aufopfernder Hingabe als Lehrer ihrer Zeit und Kenntnis in den Dienst der Fachschule stellen, als von den Neujahrsgratulationen entbunden aufführt, auch wenn sie nicht noch ihr besonderes Schertlein besteuern. Ihnen verdankt ja die Schule ihr Zustandekommen und ihre gedeihliche Entwicklung, also mehr, als mit einigen Ziffern ausgedrückt werden könnte.

Es sind dies die Herren:

Tschumi J., Hotel Beau-Rivage, Ouchy.
Müller John, Hotel d'Angleterre, Ouchy.
Raach A., Hotel du Faoucon, Lausanne.
Schmidt J. A., Hotel Beau-Site, Lausanne.

Bis zum 2. ds. eingegangene Beiträge:
Sommes versées jusqu'au 2 Décembre:

Fr. 10
Flück C., Hotel Drei Könige, Basel 20
Otto P., Hotel Victoria, Basel 20

Summa Fr. 50

Zum Bundesgesetz

betrifftend die

Kranken- und Unfallversicherung.

Im Anschluss an die in letzter Nummer erschienene Korrespondenz, in welcher der Wunsch ausgesprochen ist, es möchte im Schoosse des Vereins das Gesetz, für welches unzweifelhaft das Referendum ergriffen werden wird, einer näheren Prüfung mit Bezug auf die Folgen desselben für die Hotel-Industrie unterzogen werden, bringen wir in Nachstehendem von den 300 Artikeln des betr. Gesetzes die hauptsächlichsten, jedoch nur soweit sie Bezug auf die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung haben und soweit es sich um die direkten Pflichten und Rechte der Versicherten und ihrer Arbeitgeber handelt.

I. Krankenversicherung.

Versicherungspflicht.

Art. 1. Alle unselbstständig erwerbende Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche auf schweizerischem Gebiet in inländischen Betrieben, die Hausindustrie, begriffen, arbeiten, sowie sämtliche Dienstboten von inländischen Dienstherren sind vom zurückgelegten vierzehnten Altersjahr an nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten oder Verletzungen, welche sich auf die Beschäftigung durch die Natur ihrer Gegenstände oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Ein ausländischer Betrieb, welcher in der Schweiz eine Zweigniederlassung besitzt oder grössere Unternehmungen ausführt, wird mit Bezug auf die in einer solchen Zweigniederlassung oder bei solchen Unternehmungen beschäftigten Personen den inländischen Betrieben gleichgehalten.

Die gemäss Absatz 1 und 2 versicherten Personen verbleiben, wenn sie im Auftrag des inländischen Arbeitgebers vorübergehend im Ausland arbeiten, in dem sie keinen John oder Gehalt beziehen.

Art. 2. Die Direktoren und die höheren Angestellten von Privatbetrieben sind von der Versicherungspflicht ausgenommen, sofern der Jahresgehalt den Betrag von fünftausend Franken übersteigt.

Art. 3. Diejenigen Lehrlinge, Volontärs und Praktikanten, welche das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, sind versicherungspflichtig, auch wenn sie keinen John oder Gehalt beziehen.

Art. 4. Jeder Arbeitgeber, welcher durchschnittlich in ganzen mehr als fünf Personen beschäftigt ist, auch wenn er nicht unter dem Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877, steht, verpflichtet, ein geordnetes Arbeiterverzeichnis zu führen.

Versicherungskreise.

Art. 10. Das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft wird in Hinblick auf die Krankenversicherung in Versicherungskreise eingeteilt.

Art. 11. Jeder Kanton bildet einen oder mehrere Versicherungskreise von je wenigstens zweitausend Einwohnern.

Kreiskrankenkassen.

Art. 46. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, der Kreiskrankenkasse von dem Eintritt oder Austritt jeder versicherungspflichtigen Person innerst vier Tagem Kenntnis zu geben.

Art. 49. Jedes obligatorische Mitglied ist im Erkrankungsfalle verpflichtet, von demselben seinen Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter oder eine Meldestelle der Kreiskrankenkasse innerst zwei Tagen in Form zu setzen.

Ebenso ist jedem Arbeitgeber, sobald er oder sein Stellvertreter die Erkrankung eines bei ihm beschäftigten obligatorischen Mitgliedes erfährt, verpflichtet, innerst zwei Tagen seit dieser Kenntnahme einer Meldestelle Anzeige zu erstatten.

Art. 50. Der Vorstand der Kreiskrankenkasse lässt nach erhaltener Kenntnis von der Erkrankung eines Mitgliedes den Krankheitsfall feststellen und trifft während der nötigen Anordnungen zur zweckmässigen Behandlung und zur Heilung des Kranken, sowie zur Feststellung des Krankheitsverlaufs der Kreiskrankenkasse.

Art. 53. Die Kreiskrankenkasse gewährt jedem erkrankten Mitglied während der Dauer der Krankheit, auch wenn inzwischen die Mitgliedschaft aufgehoben ist, unentgeltlich ärztliche Behandlung und Arznei, sowie andere Heilmittel, beschafft die zur Heilung dienlichen Gegenstände, und trägt die notwendigen Transport- und Reisekosten.

Bis zum 2. ds. eingegangene Beiträge:

Sommes versées jusqu'au 2 Décembre:

Fr. 10
Flück C., Hotel Drei Könige, Basel 20
Otto P., Hotel Victoria, Basel 20

Summa Fr. 50

Art. 54. Die Kreiskrankenkasse gewährt außerdem jedem erkrankten obligatorischen Mitglied während der Dauer der Krankheit, auch wenn innerzwischen die Mitgliedschaft aufgehört, im Falle der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung an ein tägliches Krankengeld im Betrage von 60% des nach Massgabe von Art. 88—91 festgesetzten und in Betracht kommenden Tagesverdienstes.

Nur bei der tatsächlichen Erwerbsunfähigkeit wird das Krankengeld entsprechend gekürzt.

Im Falle gänzlicher Hülfslosigkeit und bei gleichzeitigen Notbedarf kann die kantone Aufsichtsbehörde, nach Anhörung des Vorstandes der Kreiskrankenkasse, durch die endgültige Verfüzung das Krankengeld für bestimmte oder unbestimmte Zeit bis auf 100% des in Betracht kommenden Tagesverdienstes erhöhen.

Art. 56. Jede Leistung auf Rechnung der Kreiskrankenkasse und des Sterbegeldes hört jedoch für die Folgezeit auf:

a) seit dem Ablauf eines Jahres seit dem Beginn der Krankheit, hinsichtlich dieser Krankheit, und ebenso;

b) mit dem Übergang des Krankheitsfalles an die eidgenössische Unfallversicherungsanstalt.

Art. 58. Den Mitgliedern der Kreiskrankenkasse oder den Vertretern steht die Wahl des behandelnden Arztes unter den im Gebiete der Kreiskrankenkasse oder in den angrenzenden Gebieten regelmässig praktizierenden Ärzten frei.

Art. 62. Anstatt der ärztlichen Behandlung und Wartung zu Hause kann die Kreiskrankenkasse, jedoch in der Regel nur mit Zustimmung des Kranken und seiner Angehörigen, die Verbringung in einer Heilstätte oder die Verlegung in einer solchen auf Kosten der Kasse anordnen.

Art. 63. Das Krankengeld wird, anderweitige Vereinbarung im einzelnen Falle vorbehalten, am Schlusse jeder Krankheitswoche bar ausbezahlt. Im Falle des Notbedarfs sollen schon im Laufe der Woche Anzahlungen gemacht werden.

Art. 64. Das Krankengeld kann weder gepfändet, noch mit Beschlag belegt, noch in den Konkurs gezwungen, noch vor der Zahlung rechtsgültig abgetreten werden.

Art. 66. Wer krank in die Kreiskrankenkasse eintritt, besitzt ihr gegenüber mit Bezug auf diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistungen.

Art. 67. Erkraut ein Mitglied im Militärdienst, so ist die Kreiskrankenkasse nicht verpflichtet, diesem Kriegsteilnehmer die Dienstauszeichnung für Militärversicherung vorgesehen ist. (Red.)

Art. 68. Hat sich der Versicherte die Krankheit durch ein Vergehen oder auf artstellige Weise zugezogen und war dabei zurechtfähig, so kann er mit Bezug auf diese Krankheit des Anspruchs auf die Kassenleistung ganz oder teilweise vorläufig erklitten werden.

Hat der Versicherte die Krankheit durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet und war er dabei zurechtfähig, so kann das Krankengeld bis auf die Hälfte gekürzt werden.

Art. 69. Der Bund bezahlt der Kreiskrankenkasse für jedes obligatorische Mitglied einen Beitrag, der die Aufwendung der Betriebskosten der Kreiskrankenkasse für die Versicherungskreise deckt.

Art. 70. Der Beitrag soll jedoch die wahren Kosten der Betriebskosten der Kreiskrankenkasse decken.

Art. 71. Der Beitrag soll jedoch die tatsächlichen Kosten der Betriebskosten der Kreiskrankenkasse decken.

Art. 72. Der Beitrag soll jedoch die tatsächlichen Kosten der Betriebskosten der Kreiskrankenkasse decken.

Art. 73. Der Beitrag soll jedoch die tatsächlichen Kosten der Betriebskosten der Kreiskrankenkasse decken.

Art. 74. Der Beitrag soll jedoch die tatsächlichen Kosten der Betriebskosten der Kreiskrankenkasse decken.

Art. 75. Der Beitrag soll jedoch die tatsächlichen Kosten der Betriebskosten der Kreiskrankenkasse decken.

Art. 76. Der Beitrag soll jedoch die tatsächlichen Kosten der Betriebskosten der Kreiskrankenkasse decken.

Art. 77. Der Beitrag soll jedoch die tatsächlichen Kosten der Betriebskosten der Kreiskrankenkasse decken.

Art. 78. Der Beitrag soll jedoch die tatsächlichen Kosten der Betriebskosten der Kreiskrankenkasse decken.

Art. 79. Der Beitrag soll jedoch die tatsächlichen Kosten der Betriebskosten der Kreiskrankenkasse decken.

Art. 80. Die Kreiskrankenkasse gewährt außerdem jedem erkrankten obligatorischen Mitglied während der Dauer der Krankheit, auch wenn innerzwischen die Mitgliedschaft aufgehört, in Kenntnis zu setzen.

Art. 81. Bei Jahresgehalt wird der dreihundertste, bei Monatsgehalt der fünfundzwanzigste Teil als Tagesverdienst angenommen.

Für solche Lehrlinge, Volontärs und jugendliche Arbeiter, welche keinen Lohn beziehen, ist der niedere Lohn eines erwachsenen Arbeiters in dem betreffenden Betrieb oder Betriebsbetrieb, beziehungsweise in den nächstgelegenen gleichen oder gleichartigen Betrieben einzusetzen. Dasselbe gilt für Arbeiter mit einem Anfangsgehalt, der jener niedere Lohn höher ist. Wo besondere Gründe es rechtfertigen, kann für die in diesen Berufen bezeichneten Arten von Versicherten ein höheres als jener niedere Lohn angesetzt werden.

Art. 82. Bei der tatsächlichen Erwerbsunfähigkeit wird der Betrag des Tagesverdienstes nur in Betracht gezogen, wenn der Arbeitgeber den Betrag von 7 Franken 50 Rappen nicht übersteigt.

Art. 83. Die obligatorischen Mitglieder werden nach Massgabe ihres Tagesverdienstes in folgender Weise in Lohnklassen eingeteilt:

I. Klasse	Fr. 1.— bis und mit Fr. 1.—
II.	" 1.01 " "
III.	" 1.51 " "
IV.	" 2.01 " "
V.	" 2.51 " "
VI.	" 3.01 " "
VII.	" 3.51 " "
VIII.	" 4.01 " "
IX.	" 5.01 " "
X.	" 6.01 " "

Die oberste Zahl jeder Klasse gilt, für die Bezeichnung sowohl der Auflagen als auch des Krankengeldes, gleichmassig als der Tagesverdienst sämtlicher zu dieser Klasse gehöriger Mitglieder.

Art. 84. Bei den landwirtschaftlichen Betrieben, dem Handwerk und dem Kleingewerbe gilt als Tagesverdienst einer mit dem Arbeitgeber in häuslicher Gemeinschaft lebenden obligatorischen Mitglied eines Kreiskrankenkasse der Barlhorn, es sei denn, dass im gegenseitigen Einverständnis zwischen einem solchen Mitgliede und seinem Arbeitgeber, die Naturalleistungen ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden.

Art. 85. Gestützt auf die Angaben des Beteiligten und nach allfälligen weiteren Erhebungen setzt der Vorstand der Kreiskrankenkasse den Tagesverdienst der Klassenzugehörigkeit fest und gibt davon den Betriebsteilnehmern zu.

Die Auflage wird im Falle der Buschschwelle vorläufig nach Massgabe dieser Festsetzung erhoben. Erfolgt auf dem Beschwerdegang eine Abänderung, so wird zu viel Bezogenes vergütet, zu wenig Bezahltes nachbezogen.

Art. 86. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, den Auflagenanteil des Arbeiters anders als auf dem Wege des Lohnabzuges zu erheben. Hat er es unterlassen oder war er nicht in der Lage, den Auflagenanteil bei der nächsten auf die Fälligkeit folgenden Lohnauszahlung abzu ziehen, so darf er dies nur nach dem nachfolgenden nachholenden Spätere Abzüge sind ungültig und, wenn dennoch erfolgt, bei zurückzuerstatten.

Verabredungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, durch welche eine grössere als die gesetzliche Beitragstraglast des letzten festgesetzt wird, sind unzulässig und ungültig, und der allfällig bereits erhobene Mehrbetrag ist bar zu verzögern.

Art. 87. Dem Arbeitgeber, welcher trotz Mahnung die verfallene Auflage nicht einbezahlt, kann über dieses hinaus ein Strafgeld bis auf den fünften Betrag der Restanz zu Handen der Kreiskrankenkasse auferlegt werden.

Art. 88. Für die Zeit der Krankheit wird keine Bezahlung der Auflage vorgenommen.

Bei nur teilweise durch die Krankheit verursachte Erwerbsunfähigkeit findet ein Teilnachlass der Auflage statt, welcher dem Grade dieser Erwerbsunfähigkeit entspricht soll. Allsdann vermindert sich der Betrag, welcher nach Art. 84 vom Lohn abgezogen werden darf, in entsprechenendem Massse.

Stellt es sich heraus, dass der Nachlass der Auflage durch das Vorschützen einer Krankheit herbeigeführt wurde, so ist der nachgelassene Auflage durch die Kreiskrankenkasse nachzuhören. Für den nachlassenden Betrag besteht der Arbeitgeber das Recht des Rückzugs auf den Schuldtag.

Art. 89. Wenn die Kreisversammlung einen Einnahmeverlust ergibt, so ist stets ein angemessener Teil desselben auf neue Rechnung vorzutragen. Der Rest wird jeweils in erster Linie zur Bildung und Auflösung einer Reserve verwendet, bei dies die Doppelte der durchschnittlichen Ausgaben des Rechnungs- und des Vorjahres erreicht.

Art. 90. Ergibt sich aus der Jahresrechnung, dass die bisherige Auflage nicht ausreicht, und lässt sich für das laufende Jahr ebenfalls kein günstiges Betriebsgegenbilanzen vorstellen, so findet eine Erhöhung der Auflage innerst der in Art. 81 aufgestellten Schranken statt.

Art. 146. Beschäftigt ein Betrieb durchschnittlich mindestens einhundert Personen, so kann dem Be-

